

BÜRO GEMEINDERAT

Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg
Tel. 044/829 82 24
Fax. 044/829 83 38
E-Mail andre.willi@opfikon.ch
www.opfikon.ch

An den Stadtrat und
die Mitglieder des
Gemeinderates

8152 Opfikon

Opfikon, 18. Januar 2007

"Überprüfung der Angemessenheit der "geltenden" Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Wohnquartieren von Opfikon-Glattbrugg" Postulat Haci Pekerman (SP) und Mitunterzeichnenden S4.4

Sehr geehrte Damen und Herren

Haci Pekerman hat am 18. Januar 2007 das Postulat "Überprüfung der Angemessenheit der "geltenden" Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Wohnquartieren von Opfikon-Glattbrugg" eingereicht.

Wir geben Ihnen Kenntnis vom Eingang dieses Postulates und bringen sie gemäss dem Art. 39 der Geschäftsordnung des Gemeinderates dem Stadtrat und den Ratsmitgliedern im Wortlaut zur Kenntnis.

Nach der Begründung im Rat (März 2007) hat der Stadtrat bis zur darauf folgenden Sitzung zu erklären, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen (Art. 45 GO GR).

Mit freundlichen Grüssen

BÜRO DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin: Der Sekretär:

R. Schmid-Fürst A. Willi

Kopie z.K. an:

- Gemeinderatsversand

17. Januar 2007

Postulat betreffend Überprüfung der Angemessenheit der „geltenden“ Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Wohnquartieren von Opfikon-Glattbrugg

1. Postulat gemäss Artikel 44 GO

Die Unterzeichner reichen gemäss Artikel 37 Abs. 3 GO das nachfolgende Postulat zur fristgerechten Beantwortung und Antragstellung ein.

2. Begründung

Im vergangenen Dezember hat das Obergericht des Kantons Zürich den Lenker eines Geländewagens (sog. Offroader oder SUV) wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt. Mit einer Geschwindigkeit von ca. 53 km/h auf einer Urdorfer Quartierstrasse fahrend hatte er fünf Jahre davor ein achtjähriges Mädchen mit seinem Fahrzeug erfasst und dabei schwer und bleibend verletzt.

Auf der betreffenden Strasse „galt“ zum Unfallzeitpunkt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h, was aber weder das Unglück abzuwenden noch den Lenker von seiner Schuld zu befreien vermochte. Das Zürcher Obergericht stellte nämlich zurecht fest, dass die betreffende Quartierstrasse – ungeachtet der damals „geltenden“ Geschwindigkeitsbegrenzung – „aufgrund der örtlichen Verhältnisse“ nicht mit mehr als 30 km/h hätte befahren werden dürfen.

Aus Fairness gegenüber den verantwortungsbewussten Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, aus Gründen der Rechtssicherheit und vor allem zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind wir der Ansicht, dass die signalisierten Geschwindigkeitsbeschränkungen – wenn immer möglich – den tatsächlich geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen entsprechen sollten. Wenn es auf dem Stadtgebiet von Opfikon-Glattbrugg also siedlungsorientierte Strassen gibt, die, obwohl mit 50 km/h signalisiert, „aufgrund der örtlichen Verhältnisse“ nicht mit mehr als mit 30 km/h befahren werden dürfen, sollte der Stadtrat handeln und die betreffenden Strassen „richtig“ signalisieren.

Zu beachten ist zudem die Empfehlung der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (*bfu*) betreffend Tempo-30-Zonen. Dieser Empfehlung zufolge soll innerorts für verkehrsorientierte Strassen generell eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h gelten, während in den siedlungsorientierten Strassen die Tempolimiten auf 30 km/h herabgesetzt werden soll (sog. *bfu-Modell 30/50*). Die Gemeinde Zollikon hat dieses Modell vor ungefähr zwei Jahren flächendeckend eingeführt und gute Erfahrungen damit gemacht. Sie wurde hierfür von der *bfu* mit der Auszeichnung „Die sichere Gemeinde“ gewürdigt.

3. Anträge:

Wir bitten den Stadtrat, mittels eines Gutachtens gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG sowie Art. 108 Abs. 4 SSV zu prüfen, ob

- a. auf dem Stadtgebiet von Opfikon-Glattbrugg siedlungsorientierte Strassen liegen, die zurzeit mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h versehen sind, die aber aufgrund der Verhältnisse vor Ort nicht schneller als mit 30 km/h befahren werden dürfen und wo deshalb die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabzusetzen ist;
- b. es angezeigt ist, das *bfu-Modell 30/50* in Opfikon-Glattbrugg einzuführen.

Haci Pekerman

Amr ABDEL AZIZ